

7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß § 350 Absätze 3, 4 und 5 StPO.

§ 10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadels, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§ 11

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitserklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

§ 12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§ 13

Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung

- (1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.
- (2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

§ 14

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe, der Haftstrafe und der Arbeitserziehung ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.